



**Andrea ENRIA**

Vorsitzender des Aufsichtsgremiums

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Frankfurt am Main, 27. Mai 2019

### **Ihr Schreiben vom 11. April 2019**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie uns im Rahmen des Fragerechts der nationalen Parlamente gegenüber der Bankenaufsicht der EZB<sup>1</sup> um die Beantwortung einer Frage des Abgeordneten Herrn Dr. Bayaz bitten.

Die Frage von Herrn Dr. Bayaz bezieht sich auf eine Reihe von Aspekten im Zusammenhang mit einem möglichen Zusammenschluss der Deutschen Bank und der Commerzbank (die Fusionsgespräche sind von den beteiligten Parteien in der Zwischenzeit eingestellt worden), auf die ich teilweise bereits in meiner Antwort auf ein Schreiben des Abgeordneten Miguel Viegas (MdEP) vom 19. März 2019<sup>2</sup> eingegangen bin. Auch wenn ich mich zu einzelnen Kreditinstituten nicht äußern kann, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Bankenaufsicht der EZB die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit einer etwaigen geplanten Fusion überprüfen würde, um sicherzustellen, dass die neue Bankengruppe auf absehbare Zeit in der Lage ist, alle Anforderungen der Aufsicht dauerhaft zu erfüllen.

Die Bankenaufsicht der EZB würde dabei prüfen, ob das zukünftige Unternehmen in der Lage ist, a) einen glaubwürdigen Geschäftsplan vorzulegen, mit dem in Zukunft nachhaltige Gewinne erwirtschaftet werden können, b) eine solide Governance mit angemessenen Steuerungskapazitäten und Ausführungskompetenzen sicherzustellen und c) für eine angemessene Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung im Verhältnis zum Risikoprofil des neuen Unternehmens und zu den für die Steuerung der Ausführungsrisiken erforderlichen Puffern zu sorgen. Insbesondere würde die EZB-Bankenaufsicht im Rahmen ihrer Bewertung die Treiber und Komponenten des Geschäftsplans sowie die Projektausführung überprüfen. In diesem Zusammenhang würde auch die Rolle zentraler Beteiligter wie Anleger, Ratingagenturen und anderer Interessengruppen berücksichtigt, die für die erfolgreiche Durchführung eines Zusammenschlusses von Bedeutung sind.

---

<sup>1</sup> Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates.

<sup>2</sup> [https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.mepletter190321\\_Viegas~149b488400.en.pdf](https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.mepletter190321_Viegas~149b488400.en.pdf).

Bezüglich der Frage, ob die Bankenaufsicht der EZB einen sich bei einer Fusion ergebenden Badwill anerkennen würde, ist zunächst festzuhalten, dass ein Badwill das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) des übernehmenden Unternehmens erhöhen könnte. Da CET1-Positionen uneingeschränkt und unmittelbar zur Verfügung stehen müssen, sollte die Aufsicht in ausreichendem Maße darauf vertrauen können, dass die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zuge der Transaktion ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die EZB-Bankenaufsicht kann erforderlichenfalls auf die aufsichtlichen Befugnisse aus dem Säule-2-Rahmen zurückgreifen, um auf Basis einer Einzelfallbewertung gezielte aufsichtliche Maßnahmen einzuleiten. Solche Maßnahmen wären beispielsweise ein (partieller) Ausschluss des Badwill vom harten Kernkapital und eine Ausschüttungsbegrenzung in Bezug auf die Höhe des Badwill.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Andrea Enria